

# **Satzung**

## **der SG Suderwich e.V.**



**vom 15.03.2024**



## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Gründung.....	3
§ 2	Sitz, Geschäftsjahr .....	3
§ 3	Zweck .....	4
§ 3a	Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt .....	4
§ 4	Farben und Symbol .....	5
§ 5	Verbandszugehörigkeit .....	5
§ 6	Vereinsaufbau .....	6
§ 7	Arten der Mitgliedschaft.....	6
§ 8	Aufnahme .....	7
§ 9	Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	7
§ 10	Ende der Mitgliedschaft .....	8
§ 11	Austritt .....	8
§ 12	Ausschluss.....	8
§ 13	Beiträge, Aufnahmegebühr .....	9
§ 14	Ehrungen .....	10
§ 15	Disziplinarordnung .....	11
§ 16	Allgemeines Beschwerderecht .....	13
§ 17	Organe, gesetzliche Vertreter, satzungsgemäße Ausschüsse .....	13
§ 18	Mitgliederversammlung .....	13
§ 19	Außerordentliche Mitgliederversammlung .....	15
§ 20	Abteilungsversammlung.....	15
§ 21	Vorstand gemäß § 26 BGB .....	16
§ 22	Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates .....	17
§ 23	Zusammensetzung und Verfahren des Verwaltungsrates.....	18
§ 24	Kassengeschäfte .....	19
§ 25	Kassenprüfer .....	19
§ 26	Vereinsjugend.....	20
§ 27	Abteilungsleitung.....	20
§ 28	Ausschüsse.....	21
§ 29	Ältesten- und Ehrenrat.....	21
§ 30	Haftungsausschluss .....	22
§ 31	Satzungsänderungen .....	22
§ 32	Auflösung einer Abteilung .....	23
§ 33	Auflösung des Vereins.....	23
§ 34	Auslegung.....	23
§ 35	Genehmigung durch die Mitgliederversammlung .....	23



## § 1 Name, Gründung

(1) Der Verein trägt den Namen:

„Sportgemeinschaft Verein für Leibesübungen Westfalia Suderwich e. V.“  
abgekürzt „SG Suderwich e. V.“.

(2) Der Verein ist entstanden aus

dem Zusammenschluss am 29. März 1974 von

a) dem „Verein für Leibesübungen 1909 Suderwich“; dessen Anfang geht zurück auf den am 1. April 1909 gegründeten Turnverein „Frisch-Auf“ und den im gleichen Jahr gebildeten „Ballspielverein Suderwich“. Mit dem seit 1938 geführten Namen „VfL“ ist der Verein am 14. Juli 1940 unter VR 0632 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen eingetragen worden.

mit

b) dem „Sportverein DJK Westfalia Suderwich“, der im Jahre 1922 aus einem Jünglingverein hervorging und nach seiner zwangsweisen Auflösung im Jahre 1933 unter seinem alten Namen im Jahre 1947 wiedergegründet wurde. Die Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen erfolgte am 6. August 1969 unter VR 0944.

und dem Beitritt von

c) dem „Schachverein Suderwich“ am 01. August 1974 Die Gründung im Café Schäper geht auf das Jahr 1922 zurück.

d) dem „Radsportverein Recklinghausen-Suderwich 1913“ am 21. Februar 1975. Der Verein wurde als „Ortsgruppe“ Suderwich des Arbeiter Rad- und Kraftfahrer Bundes „Solidarität e.V.“ im Jahre 1913 gegründet. Nach dem Verbot 1933 wurde der Bund 1947 wieder belebt und der Radsportbetrieb in Suderwich 1948 voll aufgenommen. 1974 wechselte der Verein vom ARKB Solidarität e.V. zum Bund Deutscher Radfahrer e.V. (BDR).

e) dem „Boxsportclub 26 Suderwich“ (BSK) am 01. Juli 1977.  
Der Verein ging 1926 aus dem damaligen Turnverein „Deutsche Eiche“ hervor.

## § 2 Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein hat seinen Sitz in Recklinghausen-Suderwich.

(2) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.



### **§ 3 Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die körperliche, geistige und charakterliche Bildung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege und Förderung von Leibesübungen sowie die Förderung der Jugendpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der im Absatz (1) festgelegte gemeinnützige Zweck ist durch die tatsächliche Geschäftsführung zu verwirklichen. Die Änderung des Vereinszwecks ist auch durch Satzungsänderung ausgeschlossen.
- (6) Jede Betätigung auf konfessionellem, parteipolitischem oder wirtschaftlichem Gebiet ist ausgeschlossen.
- (7) Der Verein muss ehrenamtlich geleitet werden. Hierbei bedienen sich die Organe des Vereins einer Geschäftsstelle, die bei Bedarf hauptamtlich zu besetzen ist. Dem Leiter der Geschäftsstelle kann auf übereinstimmenden Beschluss des Verwaltungsrates und des Vorstandes für den Abschluss einfacher Geschäfte der laufenden Verwaltung Vollmacht erteilt werden.

### **§ 3a Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt**

- (1) Die SG Suderwich, ihre Mitglieder und Sportler sowie ihre Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der ihnen anvertrauten Kinder- und Jugendlichen ein. Keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art ist erlaubt (dies schließt insbesondere auch sexualisierte Sprache und Anmache ein).
- (2) Die SG Suderwich wird dazu alle gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen.



- (3) Die SG Suderwich verpflichtet sich, von Personen, die ehren-, neben- oder hauptamtlich für die SG Suderwich tätig werden, vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu verlangen, wenn
  - eine Aufgabe im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe unter Verantwortung der SG Suderwich wahrgenommen wird oder
  - Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt besteht.
- (4) Die SG Suderwich wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten Trainer und Funktionsträger präventiv über die Problematik informieren und möglichst qualifizieren, sexualisierte Gewalt zu erkennen und in entsprechenden Situationen sachgerecht handeln zu können.
- (5) Mitglieder, Sportler, Amtsinhaber und Beschäftigte der SG Suderwich, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Ausschluss, Sperrern, Amtsenthebungen oder Kündigungen zu rechnen.

#### **§ 4 Farben und Symbol**

- (1) Die Vereinsfarben sind grün-weiß.
- (2) Das vom Verein geführte Symbol entspricht in seiner Gestaltung dem nebenstehenden Abdruck:



#### **§ 5 Verbandszugehörigkeit**

- (1) Der Verein ist Mitglied derjenigen Fachverbände, denen seine Abteilungen angeschlossen sind. Die Mitgliedschaft in den Abteilungen zieht daher die Mitgliedschaft in den Fachverbänden nach sich.
- (2) Der Verein unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen der Fachverbände.
- (3) Der Austritt aus einem Fachverband kann nur durch Dreiviertelmehrheit einer Abteilungsversammlung beschlossen werden.
- (4) Weiteren, den Sport fördernden Organisationen kann der Verein auf Beschluss des Vorstandes beitreten.



## **§ 6 Vereinsaufbau**

- (1) Der Verein gliedert sich in Abteilungen und Jugendabteilungen.
- (2) Die Zahl der Abteilungen richtet sich nach der Anzahl der im Verein betriebenen Sportarten.
- (3) Die einzelnen Abteilungen haben ihre Sportart selbständig zu pflegen. Hierbei sind sie dem Vorstand verantwortlich.
- (4) Die Abteilungen haben das Recht, ihre für sie typischen Angelegenheiten durch eigene Ordnungen zu regeln.
- (5) Der Verein darf im Rahmen der von den Fachverbänden erlassenen Bestimmungen Vertrags- oder Lizenzspielerabteilungen unterhalten mit der Bedingung, die gemeinnützige Aufgabenstellung des Vereins zu beachten.

## **§ 7 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Es werden unterschieden:
  - a) aktive Vereinsmitglieder (ausübende Sportler über 18 Jahre)
  - b) passive Vereinsmitglieder (nicht ausübende Sportler über 18 Jahre)
  - c) jugendliche Vereinsmitglieder
  - d) Vereinsehrenmitglieder
  - e) fördernde Vereinsmitglieder (§ 8 Abs. 3)
- (2) Die im Vorstand, in den Abteilungsleitungen oder im Verwaltungsrat tätigen Vereinsmitglieder gelten als aktive Vereinsmitglieder. Jugendliches Vereinsmitglied ist jemand, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (3) Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonderer Weise um das Wohl des Vereins verdient gemacht hat. Das Nähere regelt § 14.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.



## **§ 8 Aufnahme**

- (1) Jede natürliche Person kann dem Verein als Mitglied beitreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung. Mit der Anmeldung sind die Vereinssatzung und evtl. Abteilungsordnungen anerkannt.
- (2) Für den Beitritt von Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die gesetzlichen Vertreter oder ein näher zu bezeichnender Dritter verpflichten sich gleichzeitig mit ihrer Unterschrift, die Beitragsschuld des Minderjährigen bei Verzug oder dessen Unvermögen zu begleichen.
- (3) Als fördernde Mitglieder können nur Personenvereinigungen – juristische Personen und Personengesellschaften – beitreten, ohne dass ihnen Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft zustehen mit Ausnahme von Beitragszahlungen in Höhe von mindestens der Beiträge für passive Mitglieder.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet die zuständige Abteilungsleitung. Eine Ablehnung gilt nur für die betreffende Abteilung. Bei einer nicht abteilungsgebundenen Mitgliedschaft entscheidet über die Aufnahme der Vorstand.
- (5) Die Aufnahme kann auf Anforderung des Mitgliedes durch Übergabe einer Mitgliedskarte bestätigt werden.
- (6) Auf Anforderung ist jedem Mitglied eine Satzung auszuhändigen.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und der Abteilungsordnungen die gleichen Rechte und Pflichten.
- (2) Die aktiven und passiven Mitglieder besitzen uneingeschränktes einfaches Stimmrecht in der Abteilungs- und in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Stellvertretung ist nicht gestattet. Die aktiven und passiven Mitglieder können zu allen Ämtern gewählt werden.
- (3) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, für das Ansehen des Vereins einzutreten und sich gegenüber jedem anderen Mitglied so zu verhalten, dass die Kameradschaft und die gegenseitige



Achtung gestärkt werden.

- (5) Den Weisungen des Vorstandes, der Mitglieder der Abteilungsleitungen im Bereich ihrer Abteilungen, der Übungsleiter und Mannschafts-(Spiel-)führer in den ihnen zugewiesenen Aufgabenkreisen haben die Mitglieder Folge zu leisten. Mitglieder, die sich durch Weisungen beschwert fühlen, können gemäß § 16 ihre Rechte wahrnehmen.

## **§ 10 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte an den Verein und an das Vereinsvermögen, die durch die Mitgliedschaft entstanden sind, insbesondere werden gezahlte Beiträge und geleistete Sacheinlagen nicht erstattet. Ausgeschiedene Mitglieder oder deren Erben haften jedoch weiterhin für alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein aus der Zeit vor dem Ende der Mitgliedschaft.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle bei einem Mitglied in Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände zurückzugeben.

## **§ 11 Austritt**

- (1) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle Lulfstr. 71, 45665 Recklinghausen zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres erfolgen, soweit nicht Abteilungsbeschlüsse ausschließlich den 31.12. des Jahres als Zeitpunkt festgelegt haben.
- (2) Verbandsvorschriften bleiben unberührt.

## **§ 12 Ausschluss**

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
  - a) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung,
  - b) bei vorsätzlichem oder beharrlichem Zuwiderhandeln gegen die Zwecke des Vereins,
  - c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,





- d) bei Rückstand in der Bezahlung des Vereinsbeitrages für mehr als sechs Monate oder Nichterfüllung sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt und auf den zulässigen Ausschluss hingewiesen worden ist oder
- e) bei anderem vereinsschädigendem Verhalten.

Über den Ausschluss entscheidet der Verwaltungsrat durch geheime Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Betroffenen schriftlich zur Kenntnis zu geben

- (2) Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden, über den der Ältesten- und Ehrenrat entscheidet. Diese Entscheidung ist endgültig. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes ist ausgeschlossen, es sei denn, der Vorstand erteilt seine schriftliche Zustimmung.
- (3) Von dem Zeitpunkt an, von dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ist es vom Sportbetrieb ausgeschlossen und von allen Vereinsämtern suspendiert.

### **§ 13 Beiträge, Aufnahmegebühr**

- (1) Jedes Mitglied – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – hat Beiträge zu zahlen.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr festgelegt. Die von zuständigen Behörden oder Verbänden gegebenenfalls verlangten oder empfohlenen Mindestbeiträge dürfen im Interesse der Vereinsförderung nicht unterschritten werden.
- (3) Der Jahresbeitrag ist Bringschuld. Er ist in halbjährlichen Raten zum 01.02. und 01.08. eines jeden Jahres fällig. Für die pünktliche Zahlung bleibt jedes Mitglied selbst verantwortlich. Die nicht termingerechte Zahlung zieht eine Hebegebühr in Höhe von einem Monatsbeitrag jährlich nach sich. Für Mitglieder der Tennisabteilung, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, ist der Jahresbeitrag bis zum 31.03. eines jeden Jahres fällig.
- (4) Bei Ein- und Austritt wird für jeden Monat der Mitgliedschaft 1/12 des Jahresbeitrages erhoben, soweit Abteilungsordnungen nichts anderes besagen. Im Falle des Eintritts ist der jeweilige Restjahresbeitrag in einer Summe sofort fällig.
- (5) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag den Beitrag stunden,



herabsetzen oder erlassen.

- (6) Die Abteilungen können einen Abteilungsbeitrag und eine einmalige Aufnahmegebühr nach Einwilligung des Verwaltungsrates nur auf Beschluss ihrer Mitglieder erheben.

## **§ 14 Ehrungen**

- (1) Innerhalb des Vereins werden folgende Ehrungen ausgesprochen:
- a) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
  - b) Auf Beschluss des Verwaltungsrates
    - 1. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
    - 2. Verleihung der silbernen oder goldenen Vereinsehrennadel oder
    - 3. Ehrungen besonderer Art, vorwiegend an aktive Sportler.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist nur möglich aufgrund von Verdiensten, die für den Aufbau, den Bestand und die Erhaltung des Vereins von ausschlaggebender Bedeutung sind oder für das wiederholte herausragende Eintreten für Vereinsinteressen, die weit über die Pflichten der Mitglieder hinausgeht.
- (3) Die silberne Vereinsehrennadel wird verliehen
- a) bei 25jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit oder
  - b) bei 20 Jahren ununterbrochener Vereinszugehörigkeit, davon 15 Jahre aktiver Mitgliedschaft.
- (4) Die goldene Vereinsehrennadel wird verliehen
- a) bei 40jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit,
  - b) bei 35jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit, davon 10 Jahre aktiver Mitgliedschaft oder
  - c) bei 30jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit, davon 25 Jahre aktiver Mitgliedschaft.
- (5) Für uneigennütziges Arbeiten während eines längeren Zeitraumes oder für besondere sportliche Leistungen aktiver Vereinsmitglieder können Ehrungen besonderer Art



ausgesprochen werden. Eine Ehrung besonderer Art ist auch die vorzeitige Verleihung der silbernen oder goldenen Vereinsehrennadel.

- (6) Aus besonderem Anlass ist die Verleihung der Vereinsehrennadel auch an Nichtmitglieder zulässig.
- (7) Für die in den Abs. 3 und 4 genannten Fristen wird auch die Mitgliedschaft zu den in § 1 Abs. 2 genannten Vereinen (vor dem Zusammenschluss bzw. Beitritt) berücksichtigt.
- (8) Der Widerruf der Ehrungen ist unter den Voraussetzungen des § 12 zulässig.

## **§ 15 Disziplinarordnung**

- (1) Die ordentliche Disziplinalgewalt liegt beim Disziplinarausschuss. Diesem gehören an:
  - a) der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung einer der Ressortleiter,
  - b) der zuständige Abteilungsleiter oder ein Mitglied der Abteilungsleitung,
  - c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder dessen Stellvertreter und
  - d) zwei Mitglieder des Verwaltungsrates, die vom Verwaltungsrat einschließlich ihrer Stellvertreter für zwei Jahre gewählt werden.

Bei Verfahren gegen jugendliche Mitglieder ist neben dem Fachjugendleiter der Abteilung auch der Vereinsjugendleiter oder sind deren Stellvertreter zu beteiligen.

- (2) Neben der ordentlichen Disziplinalgewalt des Disziplinarausschusses kann eine vorläufige Disziplinalgewalt von der zuständigen Abteilungsleitung, und zwar gegenständlich beschränkt auf den Abteilungsbetrieb, ausgeübt werden.

Die bei der zuständigen Abteilungsleitung liegende vorläufige Disziplinalgewalt umfasst die gleichen Disziplinarmittel gemäß Abs. 4 wie die beim Disziplinarausschuss liegende ordentliche Disziplinalgewalt.

Über die Disziplinarmaßnahme ist dem Vorsitzenden und dem Betroffenen innerhalb von drei Tagen eine schriftliche Mitteilung zuzustellen. Bei jugendlichen Mitgliedern ist dem gesetzlichen Vertreter diese Mitteilung zuzustellen.

Der Betroffene und der Vorstand können gegen die vorläufigen Entscheidungen der Abteilungsleitungen innerhalb von acht Tagen nach Zustellung der Mitteilung Beschwerde



beim Disziplinarausschuss des Vereins einlegen. Als Zustelltag gilt der dritte Tag nach der Absendung.

Geht die Beschwerde nicht fristgerecht ein, so gilt die vorläufige Entscheidung der Abteilungsleitung wie eine ordentliche Entscheidung des Disziplinarausschusses gemäß Abs. 5. Die Beschwerde hebt die vorläufige Entscheidung der Abteilungsleitung nicht auf.

- (3) Als Verstöße, die mit den in Abs.4 aufgeführten Disziplinarmaßnahmen geahndet werden können, gelten
  - a) unentschuldigtes Fernbleiben von festgesetzten Übungen, Wettkämpfen oder ehrenamtlich übernommenen Pflichten,
  - b) Nichtbeachtung von Weisungen des Vorstandes, der Mitglieder der Abteilungsleitungen im Bereich ihrer Abteilung, der Übungsleiter und Mannschafts- (Spiel-) führer in den ihnen zugewiesenen Aufgabenkreisen,
  - c) unsportliches Benehmen und mangelnder Einsatz während eines Wettkampfes oder in unmittelbarem Zusammenhang mit einem solchen oder
  - d) vereinschädigendes Verhalten.
- (4) Disziplinarmaßnahmen sind
  - a) mündliche Warnung,
  - b) schriftlicher Verweis,
  - c) zeitlich befristeter Ausschluss von aktiver Beteiligung bei sportlichen und/oder geselligen Veranstaltungen,
  - d) zeitlich befristetes Sportstättenverbot.
- (5) Die Verhandlung des Disziplinarausschusses muss unverzüglich durch den Vorsitzenden anberaumt werden. Die Anhörung des Betroffenen durch den Disziplinarausschuss erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Die Entscheidungen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmenmehrheit gefasst und dem Betroffenen mitgeteilt.
- (6) Gegen die Entscheidungen des Disziplinarausschusses können der Betroffene und die Abteilungsleitung innerhalb von acht Tagen Widerspruch einlegen, über den der Ältesten- und Ehrenrat entscheidet.



Der Widerspruch ist beim Vorsitzenden des Ältesten- und Ehrenrates einzureichen. Seine Entscheidung ist endgültig.

- (7) Als Gerichtsstand gilt Recklinghausen als vereinbart.

## **§ 16 Allgemeines Beschwerderecht**

- (1) Beschwerden gegen einzelne Mitglieder des Vereins sind, sofern die Beteiligten aus einer Abteilung sind, bei der Abteilungsleitung, sonst beim Vorstand einzulegen.
- (2) Beschwerden gegen Weisungen einzelner Mitglieder sind, soweit es sich um Mitglieder von Abteilungsleitungen handelt, bei der Abteilungsleitung, sonst beim Vorstand einzulegen.

## **§ 17 Organe, gesetzliche Vertreter, satzungsgemäße Ausschüsse**

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung,
  - b) die Abteilungsversammlung,
  - c) der Vorstand,
  - d) der Verwaltungsrat,
  - e) die Abteilungsleitungen.
- (2) Satzungsgemäße Ausschüsse des Vereins sind:
- a) der Disziplinarausschuss,
  - b) der Ältesten- und Ehrenrat.

## **§ 18 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Stimmberechtigt sind alle  
SG Suderwich e.V.



aktiven und passiven Vereinsmitglieder sowie Ehrenmitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 oder 50 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist ausdrücklich festzustellen.

- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Mitgliederversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Bestimmung muss bei der Ladung zu der erneuten Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung muss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird durch den Vorsitzenden einberufen. Eine schriftliche Einladung ist nur dann erforderlich, wenn der Termin und die Tagesordnung in der Vereinszeitschrift nicht bekannt gegeben werden können. Der Termin und die Tagesordnung sind zwei Wochen vorher durch Aushang in den Sportstätten bekannt zu geben. Außerdem soll der Termin in der Lokalpresse veröffentlicht werden.
- (4) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Verlesen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung und Genehmigung,
  - b) die Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleitungen,
  - c) der Kassen- und Kassenprüfungsbericht,
  - d) die Festlegung der Jahresbeiträge,
  - e) die Wahl des Versammlungsleiters,
  - f) die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates
  - g) die Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, ) im Abstand
  - h) die Neuwahl des Verwaltungsrates, ) von
  - i) die Wahl des Ältesten- und Ehrenrates, ) zwei Jahren
  - j) Anträge
  - k) Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung beschließt des Weiteren über die grundlegenden Aufgaben



und Ziele des Vereins, seine Organisation und bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit.

- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und zu begründen. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden abgegeben worden sein.
- (7) Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist von einem durch die Mitgliederversammlung zu bestellenden Protokollführer – eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich niederzulegen. Die Niederschrift ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und von ihr zu genehmigen.

## **§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn sie von mindestens 25% aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungsgrundes schriftlich beim Vorsitzenden beantragt wird oder wenn der Verwaltungsrat die Einberufung für erforderlich hält.
- (2) Für das Verfahren gilt § 18 entsprechend.

## **§ 20 Abteilungsversammlung**

- (1) Die Abteilungen halten mindestens einmal jährlich eine Abteilungsversammlung ab. Den Zeitpunkt hierfür bestimmen sie je nach Ablauf ihres Wettkampfjahres selbst. Jedoch sollte dieser Termin vor der Mitgliederversammlung sein.
- (2) Auf die Abteilungsversammlung finden die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Abteilungsversammlung beschlussfähig ist, wenn mindestens 1/4 oder 25 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.



## **§ 21 Vorstand gemäß § 26 BGB**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie vier Ressortleitern, nämlich

dem Leiter Ressort I (Finanzen, Rechnungswesen)  
dem Leiter Ressort II (Verwaltung)  
dem Leiter Ressort III (Sportbetrieb)  
dem Leiter Ressort IV (Öffentlichkeitsarbeit, Marketing)

Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstandes vertreten die SG Suderwich e.V. nach außen.

Vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende mit einem der Ressortleiter oder zwei der Ressortleiter gemeinsam.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode vor. Bis zu einer Ersatzwahl übernimmt bei Ausscheiden eines Ressortleiters der Vorsitzende die Aufgabe des Ausgeschiedenen. Er kann sie einem Dritten kommissarisch übertragen. Hierzu benötigt er die Bestätigung durch den Verwaltungsrat.

Bei Ausscheiden des Vorsitzenden übernimmt diese Aufgabe bis zu einer Ersatzwahl einer der Ressortleiter.

Im Übrigen bleibt der Vorstand bis zu einer Ersatzwahl im Amt. Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Vorstandes wird durch eine Geschäftsordnung geregelt. Diese wird vom Vorstand eigenverantwortlich aufgestellt und mit einfacher Mehrheit beschlossen.

- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und weiteren in einer Organisationsordnung festgelegten Mitgliedern. Die Organisationsordnung wird vom Vorstand schriftlich vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die in der beschlossenen Organisationsordnung festgelegten Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vereinsjugendleiter und sein Stellvertreter gehören dem erweiterten Vorstand ohne Wahl durch die Mitgliederversammlung an.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes mit Ausnahme des Jugendleiters und seines Stellvertreters werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt.
- (4) Zur Wahl können vom Vorsitzenden oder von einem sonstigen stimmberechtigten Mitglied nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die persönlich anwesend sind oder deren





schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit erfolgt Neuwahl durch die gleiche Mitgliederversammlung. Wiederwahlen sind zulässig. Wenn nicht ein Mitglied ausdrücklich geheime Abstimmung beantragt, sind die Wahlen öffentlich.

- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, die den Verein in seiner Gesamtheit betreffen, und verwaltet das Vereinsvermögen, soweit es nicht abteilungsgebunden ist. Er unterstützt die zur Erfüllung des Vereinszwecks (§ 3) erforderlichen Maßnahmen und Tätigkeiten der Abteilungsleitungen. Der Vorstand überwacht diese Maßnahmen und Tätigkeiten in Bezug auf Satzungsverstöße. Liegt ein begründeter Verdacht für einen Satzungsverstoß vor, so hat er das dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates mitzuteilen.
- (6) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist nach außen hin in einer Weise beschränkt, dass er bei nachstehenden Rechtsgeschäften die Einwilligung des Verwaltungsrates vorab einzuholen hat.
  - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - b) Aufnahme von Krediten,
  - c) Festsetzung der jährlichen Geld- und Sachbezüge sowie Ausgaben, soweit sie im Einzelfall 2.500,00 € übersteigen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Der Vorsitzende hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten.

## **§ 22 Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates**

- (1) Dem Verwaltungsrat obliegt die Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes in Bezug auf die Verwaltung des Gesamtvereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung der Neueinrichtung von Abteilungen,
  - b) Beratung und Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan,
  - c) Kenntnisnahme des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes des Vorstandes vor der



Mitgliederversammlung,

- d) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen wirtschaftlichen Angelegenheiten.
- (2) Der Verwaltungsrat hat das Recht, jederzeit beim Vorstand Auskünfte über die Geschäftsführung einzuholen, die Bücher und Geschäftsunterlagen einzusehen und Empfehlungen auszusprechen.
- (3) Der Verwaltungsrat hat darüber hinaus die folgenden, ihm in der Satzung zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen:
- Ausschluss von Mitgliedern (§ 12)
  - Aussprechen von Ehrungen (§ 14 Abs. 1b)
  - Bestätigung von kommissarischen Vorstandsmitgliedern (§ 21 Abs. 1)
  - Bestimmung eines kommissarischen Ersatzkassenprüfers (§ 25 Abs. 2)
  - Einwilligung zu den in § 21 Abs. 6 genannten Rechtsgeschäften.
- (4) Beschließt der Verwaltungsrat mit Zweidrittelmehrheit eine außerordentliche Mitgliederversammlung, so hat der Vorstand diese innerhalb von 6 Wochen einzuberufen.

### **§ 23 Zusammensetzung und Verfahren des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat soll aus Vereinsmitgliedern bestehen, die Erfahrung in wirtschaftlichen und sportlichen Angelegenheiten haben.
- (2) Dem Verwaltungsrat gehören die Abteilungsleiter und ein weiteres Mitglied der Abteilungsleitung sowie die Fachjugendleiter an. Drei weitere Mitglieder sind von der Mitgliederversammlung hinzuzuwählen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.
- (3) Der Verwaltungsrat wählt in der ersten Sitzung nach der Neuwahl aus den von der Mitgliederversammlung gewählten drei Mitgliedern seinen Vorsitzenden. Die beiden anderen gewählten Mitglieder sind gleichberechtigte Vertreter des Verwaltungsratsvorsitzenden.
- (4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates – im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter – beruft den Verwaltungsrat zu seinen Sitzungen ein und leitet sie. Der Verwaltungsrat tritt



zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert; jedoch soll er mindestens alle drei Monate tagen.

- (5) Die Einladungen zu den Sitzungen müssen in der Regel mindestens drei Tage vorher schriftlich erfolgen.
- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt sind. Umlaufbeschlüsse sind zulässig.
- (7) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes und der gegebenenfalls bestellte Geschäftsstellenleiter sind verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen.
- (8) Über jede Sitzung des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich niederzulegen sind. Das Protokoll ist vom Vereinsvorsitzenden und dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterschreiben.

## **§ 24 Kassengeschäfte**

- (1) Der Ressortleiter Finanzen hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und die Kasse des Vereins zu verwalten. Das gilt nicht für die Vorgänge, die lediglich eine Abteilung und deren Kasse berühren.
- (2) Einzahlungen nehmen die Kassierer gegen ihre alleinige Quittung in Empfang. Auszahlungen dürfen von ihnen nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dem Ressortleiter Finanzen geleistet werden.
- (3) Die Kassenbelege sind vom Vorsitzenden oder dem Ressortleiter Finanzen gegenzuzeichnen.

## **§ 25 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte drei Kassenprüfer für die Dauer zweier Geschäftsjahre. Anschließende Wiederwahl ist höchstens zweimal zulässig, wobei jedoch jeweils ein Prüfer ausscheiden muss. Die Kassenprüfer müssen mindestens 25 Jahre alt sein und dürfen weder dem Vorstand oder dem Verwaltungsrat noch einer Abteilungsleitung angehören. Sie sind nur den Weisungen der Mitgliederversammlung unterworfen.



- (2) Wenn ein Kassenprüfer während einer Wahlzeit nicht mehr zur Verfügung steht, bestimmt der Verwaltungsrat einen kommissarischen Ersatzprüfer.
- (3) Die Kassenprüfer müssen zu den Sitzungen des Verwaltungsrates eingeladen werden. Stimmrecht steht ihnen jedoch nicht zu.
- (4) Durch Prüfungen haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung – auch der Abteilungskassen – zu unterrichten und hierüber der Mitgliederversammlung, den zuständigen Abteilungsversammlungen und den Jugendtagen zu berichten.
- (5) Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege, Buchungen und des Kassenbestandes erstrecken. Die Notwendigkeit und die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand bzw. von den Abteilungsleitungen genehmigten Ausgaben unterliegen nicht ihrer Kontrolle.

## **§ 26 Vereinsjugend**

- (1) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Die Vereinsjugend ist an den in der Satzung niedergelegten Zweck gebunden und dem Vorstand und den Abteilungsleitungen gegenüber verantwortlich.
- (3) Die Selbstverwaltung ist finanziell zu sichern.
- (4) Das Nähere regelt die Jugendordnung.

## **§ 27 Abteilungsleitung**

- (1) Jede Abteilungsleitung ist für die Durchführung der eigenen Sportart und für die Führung der Abteilungskasse zuständig. Sie verwaltet das Abteilungsvermögen. Die Abteilungsleitung ist neben der Abteilungsversammlung dem Vorstand gemäß § 21 Abs. 5 verantwortlich.
- (2) Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Die Abteilungsleitung bilden mindestens:



- a) der Abteilungsleiter,
- b) der stellvertretende Abteilungsleiter,
- c) der Fachjugendleiter,
- d) der stellvertretende Fachjugendleiter,
- e) der Geschäftsführer,
- f) der Kassierer.

Zu e) und f) sollen Stellvertreter vorhanden sein. Erweiterungen für besonders abgegrenzte Aufgabengebiete sind auf Beschluss der Abteilungsversammlung zulässig.

- (4) Das einer Abteilungsleitung zur Verwaltung übergebene Abteilungsvermögen besteht mindestens aus den Geldmitteln der Abteilungskasse sowie den von der Abteilung angeschafften und geschaffenen Sachwerten. Ferner gehören dazu Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte, die für die Durchführung der in der Abteilung betriebenen Sportart erforderlich sind, wobei das alleinige Nutzungsrecht bei der Abteilung liegt.
- (5) Die Abteilungsleitung nimmt die Interessen des Vereins in Bezug auf die in der Abteilung betriebene Sportart nach außen wahr.

## **§ 28 Ausschüsse**

Die Mitglieder- und die Abteilungsversammlungen können für bestimmte Aufgaben oder Sachgebiete Ausschüsse mit oder ohne selbständige Entscheidungsbefugnis bilden. Die Mitglieder solcher Ausschüsse sind keine Vorstandsmitglieder. Daneben sind der Vorstand und die Abteilungsleitungen berechtigt, einzelne Mitglieder mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben zu betrauen.

## **§ 29 Ältesten- und Ehrenrat**

- (1) Von der Mitgliederversammlung ist für die Dauer von zwei Geschäftsjahren ein Ältesten- und Ehrenrat zu wählen. Er besteht aus einem Mitglied je Abteilung. Sollte die Anzahl der Abteilungen eine gerade Zahl ergeben, so ist ein weiteres Mitglied hinzuzuwählen. Mitglieder des Ältesten- und Ehrenrates müssen über 40 Jahre alt sein und sollen dem



Verein bzw. seinen Vorgängern mindestens fünf Jahre angehören.

- (2) Dem Ältesten- und Ehrenrat obliegen folgende Aufgaben:
  - a) Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss aus dem Verein,
  - b) Entscheidung über die Beschwerde gegen ein Disziplinarmittel,
  - c) Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit er von einer Partei hierfür angerufen wird.
- (3) Die Mitglieder des Ältesten- und Ehrenrates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Ältesten- und Ehrenrates – im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter – beruft den Ältesten- und Ehrenrat zu seinen Sitzungen ein und leitet sie.
- (4) Seine Beschlüsse sind schriftlich zu begründen, dem Vorstand mitzuteilen und endgültig.
- (5) Die Vereinsmitglieder sind zur Vermeidung von Nachteilen verpflichtet, einer Ladung des Ältesten- und Ehrenrates Folge zu leisten.

### **§ 30 Haftungsausschluss**

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

### **§ 31 Satzungsänderungen**

- (1) Die Änderung dieser Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Vorschläge zur Änderung der Satzung sind dem Vorstand von den Mitgliedern bis zum 30. November eines Geschäftsjahres schriftlich vorzulegen.
- (3) Bei Satzungsänderungen ist in die Tagesordnung der von der Satzungsänderung betroffene Paragraph aufzunehmen.
- (4) Satzungsänderungen können nicht aufgrund einer Erweiterung der Tagesordnung gem. § 18 Abs. 7 beschlossen werden.



### **§ 32 Auflösung einer Abteilung**

- (1) Die Auflösung einer Abteilung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck schriftlich einberufenen Abteilungsversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Das evtl. vorhandene Abteilungsvermögen bleibt Eigentum des Vereins. Die Abwicklung der Auflösung obliegt dem Vorstand.
- (2) Von der Auflösung einer Abteilung wird die Mitgliedschaft im Verein nicht berührt.

### **§ 33 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn eine ausdrücklich zu diesem Zweck schriftlich einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Die Abstimmung muss durch Stimmzettel erfolgen.
- (2) Die Liquidation hat der Vorstand durchzuführen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den DRK-Kreisverband Recklinghausen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 34 Auslegung**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Satzung in ihrem übrigen Inhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung muss durch eine solche ersetzt werden, die ihr in gesetzlich zulässiger Weise sinngemäß am nächsten kommt.

### **§ 35 Genehmigung durch die Mitgliederversammlung**

Diese Satzung wurde von der Gründungs-Mitgliederversammlung am 29. März 1974 beschlossen und wurde geändert am

22. 2. 1980 – 06.11.1981 – 07.03.1986 – 11.03.1994 – 17.03.1995 – 26.03.2004  
– 30.10.2014 – 15.03.2024